

Hausordnung

- Fassung vom 27.03.2023 -



1 GRUNDSÄTZE

Diese Hausordnung des SBZ Nordhausen unterstützt die gemeinsame Arbeit aller Lehrenden und Lernenden an der Schule. Alle Beteiligten haben das Recht, an der Weiterentwicklung der Hausordnung mitzuwirken. Die hier verwendeten Bezeichnungen verstehen sich jeweils in männlicher und weiblicher Form. Es ist für alle eine Selbstverständlichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung gilt für die Schulgebäude im Schulteil 1 (Straße der Genossenschaften 168) sowie Schulteil 2 (Morgenröte 2). Die Benutzung der Turnhallen ist gesondert geregelt. Für besondere Situationen (z. B. Leistungsfeststellungen, Klausuren, Prüfungen) können über diese Hausordnung hinausgehende Regelungen getroffen werden.

3 TEILNAHME AM UNTERRICHT

Jeder Schüler und Auszubildende nimmt regelmäßig, pünktlich und aktiv am Unterricht teil und erbringt die in den Vorschriften des Bildungsgangs bzw. der Schulform geforderten Leistungsnachweise. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht besteht auch für Schüler, die nicht im Sinne des Gesetzes schulpflichtig sind, jedoch diese Schule besuchen.

4 FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT INFOLGE KRANKHEIT

Unterrichtsversäumnisse werden der Schule *unverzüglich* (z. B. telefonisch) unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Innerhalb von drei Tagen sind die Versäumnisse schriftlich (z. B. Online-Formular auf www.sbz-ndh.de oder E-Mail) zu begründen, bei minderjährigen Schülern durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist *bei Wiederbesuch* der Schule ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (ThürASObbS, § 5).

Auszubildende legen in jedem Fall eine Kopie der ihnen ausgehändigten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach Unkenntlichmachung eventueller Diagnosen vor.

5 BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

Beurlaubungen vom Unterricht sind vorab schriftlich (Formular auf www.sbz-ndh.de) zu beantragen und zwar bis zu 3 Tage beim Klassenlehrer, für längere Dauer beim Schulleiter. Bei Auszubildenden muss ein Vertreter des Ausbildungsbetriebs den Antrag vorab durch Unterschrift bewilligen. Bei minderjährigen Schülern muss ein Erziehungs- oder Sorgeberechtigter den Antrag unterschreiben.

6 VERSPÄTUNGEN UND VORZEITIGES GEHEN

Schüler, die zu spät zum Unterricht erscheinen, melden sich persönlich unter Angabe der Gründe beim Fachlehrer an. Der Klassenlehrer entscheidet über die Anerkennung der Entschuldigung. Schüler, die den Unterricht vorzeitig verlassen wollen, holen sich vorab die Genehmigung dafür schriftlich beim Fach-/Klassenlehrer ein (Vordruck).

7 ÄNDERUNG PERSÖNLICHER ANGABEN

Jede Änderung persönlicher Angaben wie Wohnungs- oder Betriebswechsel usw. wird dem Klassenlehrer unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Hausordnung

- Fassung vom 27.03.2023 -



8 ESSEN und TRINKEN

Essen und Trinken sind während des Unterrichts nicht gestattet. Über begründete Ausnahmen kann der Fachlehrer entscheiden.

9 AUFENTHALT IM SCHULBEREICH

Der Zugang/die Zufahrt zum Schulgelände ist nur Personen gestattet, die ursächlich mit dem Schulbetrieb oder der Aufrechterhaltung desselben zu tun haben.

Außerhalb der Unterrichtsstunden können sich Schüler in den Aufenthaltsbereichen der Gebäude oder auf dem Schulhof aufhalten. Den Verbleib der Schüler in Unterrichtsräumen (ausgenommen Fachkabinette) während der Frühstücks-/Mittagspause regeln die Leitungen der Abteilungen für ihre Verantwortungsbereiche (Abt. 1: Haus 1, Abt. 2: Haus 3 und 4, Abt. 3: Haus M) unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten (angemessene Aufenthaltsbereiche) und des Alters der Schüler.

Außerhalb des Schulgeländes besteht kein Schutz durch die Unfall-Versicherung, es sei denn, dieser Aufenthalt steht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Schulbesuch. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt in den Zugangs-/Zufahrtsbereichen (Tore) untersagt.

10 RAUCHVERBOT

Gesetzliche Bestimmungen verbieten das Rauchen auf dem Schulgelände einschließlich in den hier abgestellten Fahrzeugen und in den Gebäuden. Das Rauchen wird lediglich in den großen Pausen und Freistunden auf dem ausgewiesenen Rauchergrundstück geduldet. Alle Beteiligten achten auf die Einhaltung dieser Festlegung durch Schüler, Lehrer und Gäste.

Ebenso ist die Benutzung von E-Zigaretten in allen Gebäuden verboten. Bei deren Gebrauch besteht allerdings kein Zwang zum Aufenthalt auf den ausgewiesenen Raucherflächen.

11 ALKOHOL UND DROGEN

Besitz, Handel und Gebrauch von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.

12 WAFFEN UND GEFÄHRLICHE SUBSTANZEN

Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Substanzen jeglicher Art ist verboten (siehe auch § 37 des Waffengesetzes).

13 KLEIDUNG

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft respektieren einander. Das Tragen und Zur-Schau-Stellen von Kleidung mit diskriminierenden Aufdrucken gegen jegliche Minderheiten oder mit dem Ziel der Provokation Anderer wird nicht toleriert. Das Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole und Hassbotschaften wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zur Anzeige gebracht.

14 PARKEN

Kraftfahrzeuge, E-Fahrzeuge sowie Fahrräder werden nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen/-flächen abgestellt. Die vorgegebene Parkordnung ist so einzuhalten, dass Fahrwege nicht verstellt werden. Auf dem Schulgelände gilt die StVO.

15 REINHALTUNG

Jeder hält seine Umgebung so sauber, dass das Reinigungspersonal nur die unvermeidbare Verschmutzung zu beseitigen hat. Es ist nicht gestattet, Klassenräume mit "offenen Getränken" (Bechern) zu betreten. Müll ist aus Umweltschutz- und Kostengründen zu trennen.

Hausordnung

- Fassung vom 27.03.2023 -



16 REGELUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten werden grundsätzlich im Gespräch zwischen den Betroffenen beigelegt, eventuell unter Beteiligung des Beratungslehrers, der Schulleitung oder der Schülervertretung.

17 MAßNAHMEN BEI FEHLVERHALTEN

Gefährdet ein Schüler die Sicherheit von Personen, stört er den Unterricht oder verstößt er gegen wesentliche Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes, können die im Gesetz formulierten Maßnahmen angewendet werden.

18 SACHSCHÄDEN

Mängel und Schäden an Schulgebäuden oder Einrichtungen sind dem nächsten Lehrer, im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden. Wer Schäden schuldhaft verursacht, haftet für deren Behebung.

19 VERHALTEN BEI NOTSITUATIONEN UND IM ALARMFALL

Wenn das situationsbedingte Alarmsignal ertönt, verhalten sich alle Personen entsprechend der Alarmpläne und begeben sich entweder sofort zu den in der Brandschutzordnung ausgewiesenen Plätzen oder suchen sicheren Schutz in den Räumen. Innerhalb eines Schuljahres finden in unregelmäßigen Abständen Alarmübungen statt.

20 WERTGEGENSTÄNDE

Es sind grundsätzlich nur solche Wertgegenstände in die Schule mitzubringen, die für den Unterricht bzw. die außerunterrichtliche Arbeit benötigt werden. Ein Versicherungsschutz für abhanden gekommene Wertgegenstände besteht nicht. Im Fall des Verdachts auf Diebstahl hat der mögliche Geschädigte alle notwendigen Schritte zur Aufklärung und Schadensregulierung selbst zu veranlassen. Die Schulleitung ist über den Vorgang unverzüglich zu informieren.

21 ELEKTRONISCHE/ELEKTROTECHNISCHE GERÄTE

Sofern die Lehrkraft die Benutzung elektronischer/elektrotechnischer Geräte (z. B. Tablets, Mobiltelefone, Smartwatches) gestattet, dürfen diese im Unterricht verwendet werden. In allen anderen Fällen sind diese Geräte ausgeschaltet bzw. im Lautlos-/Flugmodus in der Schultasche zu verwahren. Optische und/oder akustische Aufzeichnungen des Unterrichts oder von Teilen des Unterrichts sind untersagt (DS-GVO, Recht am eigenen Bild). Das Laden elektronischer/elektrotechnischer Geräte ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

22 FUNDSACHEN

Fundsachen sind durch den Finder in den Sekretariaten der Schule abzugeben.

23 SITZORDNUNG

Die vom Fachlehrer festgelegte Sitzordnung ist einzuhalten.

Hausordnung

- Fassung vom 27.03.2023 -



24 UNTERRICHTS-/PAUSEZEITEN

Stunde	Unterrichtszeiten
0.	07:05 - 07:50 Uhr
1.	07:55 - 08:40 Uhr
2.	08:45 - 09:30 Uhr
3.	09:55 - 10:40 Uhr
4.	10:45 - 11:30 Uhr
5.	11:35 - 12:20 Uhr
6.	12:45 - 13:30 Uhr
7.	13:35 - 14:20 Uhr
8.	14:25 - 15:10 Uhr
9.	15:15 - 16:00 Uhr

Lehrkräfte können bei zwei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden über die Gestaltung einer Doppelstunde (Verblockung) von 90 Minuten Länge entscheiden. Der nachfolgende Stundenablauf (Beginn/Ende) ändert sich dadurch nicht. Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen und zu beenden.

Stunde	Unterrichtszeiten
0.	07:05 - 07:50 Uhr
1.	07:55 - 08:40 Uhr
2.	08:45 - 09:30 Uhr
3.	09:55 - 10:30 Uhr
4.	10:35 - 11:10 Uhr
5.	11:15 - 11:50 Uhr
6.	12:15 - 12:50 Uhr
7.	12:55 - 13:30 Uhr
8.	13:35 - 14:10 Uhr
9.	14:15 - 14:50 Uhr

Nach besonderer Ankündigung durch die Schulleitung gelten widerruflich hitzebedingt verkürzte Unterrichtszeiten.